

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergl. durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Art und Weise vorzubeugen. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. S. 1 S. 89) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 31. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 1978 für das Gebiet der Stadt Sarstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, soweit diese sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung vom 14. 12. 1978 obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter I aufgeführten Straßen, Wege und Plätze zweimal, für die unter II aufgeführten einmal wöchentlich durch.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zum Mittelpunkt der Kreuzung. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Soweit die Straßenreinigung nach § 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung vom 14. 12. 1978 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar am letzten Werktag jeder Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder — wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist — am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muß die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand, Auftausalz oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht jedoch Hauskehricht oder Asche) so bestreut sind, daß ein sicherer Fußweg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder — wo ein Seitenraum nicht vorgesehen ist — der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken, den Rinnsteinen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Straßenkanalisation zugekehrt werden.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1—4 der Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. 1. 1979 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt vom 11. Dezember 1969 außer Kraft.

Die Aufsichtsbehörde hat dieser Verordnung nicht widersprochen.

Sarstedt, den 14. Dezember 1978

Stadt Sarstedt

Gleitz

Bürgermeister

Bormann

Stadtdirektor

Anlage

zur Verordnung über Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt,
Landkreis Hildesheim vom 14. Dezember 1978

Straßenverzeichnis

Reinigungsbezirk I

1. Am Friedrich-Ebert-Park
2. An der Straßenbahn
3. Breslauer Straße (bis Einmündung Nordring)
4. Breslauer Straße (östlich der Straßenbahnlinie;
Gesamtstrecke: von Am Boksberg bis Einfahrt Firma
Schroedel Verlag)
5. Brückenstraße
6. Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
7. Görlitzer Straße
8. Hildesheimer Straße
9. Holzlarstraße
10. Nordring (Gesamtstrecke: von Breslauer Straße bis
Moiwiese)
11. Neustadt
12. Steinstraße
13. Voss-Straße

Reinigungsbezirk II

1. Ahrberger Straße
2. Ahrberger Weg (bis einschließlich Friedhof)
3. Am Boksberg
4. Am Bruchgraben
5. Am Bürgerpark
6. Am Dehnenberg
7. Am Festplatz
8. Am Kipphut
9. Am Ried
10. Am Teinkamp
11. Am Weiher (außer vor den Grundstücken Nr. 14 bis
18 und Rückseite Hildesheimer Straße Nr. 90, 92, 94
und 96)
12. An der Bahn
13. An der Sporthalle
14. Angerburger Weg
15. Auf dem Bruche
16. Auf dem Schacht
17. Auf der Bleiche
18. Auf der Kassebeerenwirth (außer vor den Grund-
stücken 1 und 4)
19. Auf der Welle (ohne Wohnwege)
20. Bachstraße (ab Wellweg Nr. 74 bis Einmündung
Beethovenstraße)
21. Bahnhofstraße
22. Beethovenstraße (außer vor den Grundstücken Nr.
22, 24, 28 und 33 Rückseite)
23. Bäckerstraße

24. Bergstraße
25. Berliner Straße
26. Bismarckstraße
27. Bleekstraße
28. Bortumweg (außer vor den Grundstücken 7 und 8)
29. Brahmstraße (Gesamtstrecke: von Einmündung Schu-
berstraße bis Einmündung Bachstraße und Einmün-
dung Wellweg bis Haus Nr. 13)
30. Brickelweg (bis einschließlich Parkplatz)
31. Burgstraße
32. Bussardweg (außer vor den Grundstücken 7 und 8)
33. Calenberger Straße
34. Celler Straße
35. Daniel-Giereke-Straße (bis einschließlich Feuerweh-
gerätehaus)
36. Deike-Busch-Straße (von Einmündung Gödringer Stras-
se bis Haus Nr. 12)
37. Deike-Busch-Straße Nr. 25
38. Delmweg
39. Eichenweg (von der Straße Am Kipphut bis zum
Osterforplatz)
40. Engestrasse
41. Erich-Rühmkorf-Straße
42. Eulenstraße
43. Falkenstraße (außer vor den Grundstücken Nr. 17,
19, 21, 23 und 25, Nr. 1 und 3 Rückseite)
44. Fasanengarten
45. Friedrich-Ebert-Straße
46. Gartenstraße
47. Gerhard-Hauptmann-Straße (bis einschließlich Nr. 12)
48. Giebelstiegstraße
49. Giesener Straße (bis Einmündung Triftstraße)
50. Giftener Straße (Beginn und Ende der Ortsdurch-
fahrt)
51. Glückaufstraße
52. Gödringer Straße (Beginn und Ende der Ortsdurch-
fahrt)
53. Goethestraße
54. Gottfried-Keller-Straße
55. Habichtweg (außer vor der Trafostation am Wende-
platz bis zur Einmündung Sperberweg und von Haus
Nr. 7 bis 13)
56. Händelstraße (Gesamtstrecke: von Am Dehnenberg
bis Einmündung Bachstraße)
57. Hahnstein
58. Haydnstraße (Gesamtstrecke: von Am Dehnenberg
bis Einmündung Beethovenstraße)
59. Heimgartenstraße
60. Heinrich-Heine-Straße
61. Heinrichstraße
62. Heiseder Straße (Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt)
63. Helperder Straße
64. Hilgenkamp
65. Hoher Kamp
66. Hopfenberg
67. Hotteiner Straße (Beginn und Ende der Ortsdurch-
fahrt)
68. Hückedahl
69. Hügelstraße
70. Im Kälberkamp
71. Im Mittelfelde
72. Im Winkel (bis einschließlich Nr. 3)
73. In den Gehlen
74. In den Peulen
75. Insel (von Einmündung Dorstraße bis Einmündung
St.-Nikolai-Straße)
76. Jeinse Weg (bis Bundesbahnübergang)
77. Junkershof (bis einschließlich Wendehammer, mit
Ausnahme Nr. 6, 8 und 17)

78. Kiefernstraße
79. Kirchstraße (bis einschließlich Stümpelhof)
80. Kleistraße
81. Königsberger Straße
82. Ladestraße (Gesamtstrecke: von Bahnhofstraße bis Dickebastbrücke)
83. Langer Kamp
84. Lappenberg
85. Lausitzer Straße
86. Lessingstraße
87. Liegnitzer Straße (zwischen Königsberger Straße und Görlitzer Straße)
88. Lindenallee
89. Lönsstraße
90. Marienburger Straße (von Einmündung Heiseder Straße bis Ortsausgang Richtung Ruthe)
91. Masurenweg
92. Matthias-Claudius-Straße
93. Memeler Weg
94. Mörikestraße
95. Mozartstraße (Gesamtstrecke: von Am Dehnenberg bis Ende Mozartstraße)
96. Mühlenstraße
97. Nußbaumstraße
98. Oerier Straße (von Einmündung Schliekumer Straße bis Einmündung Calenberger Straße)
99. Oppelner Straße
100. Ostertorstraße
101. Ostlandstraße (außer vor den Grundstücken Nr. 20 bis 23)
102. Pattenser Straße (bis Einmündung Feldstraße)
103. Paul-Lincke-Straße
104. Querstraße
105. Richard-Wagner-Straße
106. Rothof (außer vor den Grundstücken Nr. 6, 8, 10 und 12)
107. Ruther Straße (Beginn der Ortsdurchfahrt bis Leinebrücke)
108. Saganer Straße
109. Sankt-Nikolai-Straße
110. Schillerstraße
111. Schliekumer Straße (Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt)
112. Schubertstraße (außer vor den Grundstücken Nr. 1 bis 6)
113. Schützenstraße
114. Sperberweg (außer zwischen Habichtweg und Falkenstraße)
115. Stormstraße
116. Triftstraße
117. Umlandstraße
118. Venedig
119. Vereinsstraße
120. Vierpaß (bis einschließlich Nr. 7)
121. Vor der Kirche
122. Weberstraße
123. Weichsstraße
124. Wellweg (von Ostertorstraße bis Einmündung Bachstraße)
125. Wellweg (von Am Boksberg — nördlicher Wendepunkt — bis Einmündung Gutenbergstraße)
126. Wenderterstraße
127. Wiesenstraße
128. Wilhelmstraße
129. Wilhelm-Busch-Straße
130. Wilhelm-Raabe-Straße
131. Worthstraße
132. Verbindungsweg zwischen Am Bürgerpark und Am Bruchhagen zu Haus Nr. 35 und 39)
133. Verbindungsweg zwischen Am Bürgerpark und Am Bruchgraben zu Haus Nr. 43 und 47